



Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

Königl. Preussisches
EDICT,

Daß die

Mit

Er. Königl. Majestät in Preußen

Und

Churfürstl. Durchl. zu Sachsen /

Wegen

Reciproquer Arreirung und Auslieferung der Deserteurs
von Beyderseitigen Arméén

Errichtete

CONVENTION

Und

CARTEL,

Von allen

Königlichen Militair - und Civil - Bedienten

und übrigen Unterthanen / auf das genaueste / und

bey Vermeidung unausbleiblicher Straffe /

beobachtet werden solle.

GLEBE

Gedruckt bey der Wittve de Bries / auf der Königl. Preuss. Hoff - Buchdruckerey.



Wir **F**riedrich, von
Gottes Gnaden König
in Preussen / Marggraff zu Bran-
denburg des Heil. Röm. Reichs Erz-

Cämmerer und Churfürst / Souverainer und Oberster Herzog
in Nieder - Schlesien / Prinz von Oranien / Neuschatel und
Salangin / in Geldern / zu Magdeburg / Cleve / Gülich / Berge/
Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklen-
burg Herzog; Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt/
Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Raseburg / Ost - Fries-
land und Mörs / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark/
Kavensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen/
Bühren und Leerdam / Herr zu Kavenstein / der Lande Rostock/
Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / &c. &c.

Fügen hiemit jedermännlich zu wissen: Was massen Wir zur Con-
servation Unserer Trouppen und zu Verhütung der dabey zu besorgen-
den Defertion, für rathsam und dienlich erachtet / Uns mit Sr. Königl.
Ma.

Majestät in Pohlen / und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen einer gewissen Convention und Cartels zu vereinigen / welches seines völligen Inhalts lautet wie folget:

I. Sollen von dato an alle und jede unangesehene Bürger Bauren / Einwohner und derselben Kinder / Kauff- und Handwercks-Gesellen / so frey / ungebunden und ledig / besonders aber nicht in ihres eigenen Herrn Diensten und dessen Solde stehen / oder bey dessen Land-Miliz und Grefß-Regimentern enrölliret sind / ohne Unterscheid / es fern dieselben Landes-Kinder / oder nicht / wann sie sich gütwillig und ungezwungen zu des einen oder des andern pacificirenden Herrn Diensten angeben / oder anwerben lassen / zur Fahne geschworen / Hand-Geld genommen / und in dessen Sold gerethen / nachmahls aber à dato dieser Convention an / von beyderseitigen / sowohl Ihro Königl. Majestät in Preussen / als Ihro Königl. Majestät in Pohlen / als Churfürsten zu Sachsen / Arméen und Trouppen / sie mögen fern von denen regulirten Feld-Regimentern / zu Fuß / oder zu Pferde / Garnisons, Artillerie, Proviant - Wesen / Defensionern / Land-Miliz, Grefß-Regimentern / und was sonst zur Armée gehöret / darunter dem auch ins besondere der / bey denen Regimentern und Compagnien / zu fünfzigem Dienst enröllirte und zur Fahne verpflichtete Zuwachs mit begriffen wird / wann solche meynebiger Weise desertiren / übergeben / und in Bedyderseitigen Territoriis und Landen / entweder unter denen Trouppen / oder denen Aemtern / bey denen von Adel / in Städten / und Dörffern / solchermassen und ohne richtige Pässe befunden werden / sogleich arretiret / auch ohne die geringste Difficultät / nebst der mitgenommenen und etwa noch vorhandenen Montur und Gewehr abgefölgert werden.

Im Fall auch darüber ein Zweifel entstünde / ob der Deserteur wirklich enrölliret / und zur Fahne verpflichtet gewesen / so soll solches durch die Stamm-Rolle und das Compagnie-Buch entschieden / und denen daraus gezogenen / und unter der Hand des zu selbiger Zeit das Regiment commandirenden Officiers / wie auch unter dem Regiments-Siegel arretirten Extracten hierunter völliger Glaube beygemessen werden.

Da es sich auch hiernechst ereignen könnte / daß ein Deserteur vor ergriffener Desertion, aus Bedyderseits Hoher Pacifcenten Diensten / von denen Trouppen eines andern Herrn / der gleichfalls mit einem von beyden Hohen Theilen in Cartel stünde / desertiret wäre; So ist derselbe nichts desto weniger an keine andere / als diejenigen / von welchen er zuletzt entwichen / anzulieffern.

II. Da.

II. Damit aber ins künftige so viel weniger Gelegenheit zu desertiren gegeben werden möge/ so soll beyderseits hohen und niedrigen Officiers, bey Vermeidung unaußbleiblicher ernstlicher Strafe/ auch bey Verlust aller angewandten Unkosten/ und dem Befinden nach/ Ihrer Chargen selbst/ gänglichen verboten seyn/ keinen solchen Deserteur, er mag seyn/ wer er wolle/ mit wissen anzunehmen/ vielmehr ist derjenige/ so sich zum Dienst angiebet/ genau zu examiniren/ und/ wann er vor einen Deserteur erkannt würde/ zu arretiren/ auch dem nächst liegenden Officier, oder/ daferne keine Garnison oder Militz in der Nähe vorhanden/ der nächsten Civil-Obrig-keit es bekant zu machen.

Wie dann kein Officier von beyderseitigen Arméen Er mag seyn/ wer er wolle/ bey Erstattung aller und jeder Unkosten/ dergleichen Deserteur zu verhelen/ fortzuschaffen/ und in weit entlegene Provinzen oder Garnisonen wegzufenden sich unterstehen soll; Wann aber dennoch solches geschähe/ und ein Officier, wer Er auch sey/ dessen überführet würde/ so soll derselbe/ ausser dem Verlust seiner Charge, dem Officier, dem solcher Deserteur entlauffen/ alle behörte und billige Reparation und Satisfaction dafür zu thun gehalten seyn.

III. Wann auch dergleichen Deserteur, nach dem Dato dieser Convection, aus Unwissenheit/ unter eines oder des andern Theils Arméen engagiret werden möchte; So ist verabrebet/ damit es wegen der Unkosten/ und des Hand-Geldes/ imgleichen des genossenen Tractaments, und der einem solchem Deserteur gegebenen kleinen Montirungs-Stücke/ keinen Disput seze/ daß der Officier, der den Deserteur übernimmt/ ein Cartel-Geld von sechs Thalern current überhaupt/ und in Pausch und Bogen/ nebst einem Groschen täglicher Verpflegung vor den Deserteur, und sechs Pfund Haaber, nebst benötigtem Stroh/ so nach dem Markt-gängigen Preis anzuschlagen/ vor dessen Pferd/ wann er dergleichen mitgebracht/ bezahlen/ dagegen aber auch der Deserteur, nebst der von ihm mitgenommenen Montur, Pferd/ und Gewehr/ wo es möglich/ binnen 14. Tagen ausgeliefert/ und woferne es im Lande von selbigem veräußert worden/ wenn es in Natura vorhanden/ als gestohlenen Guth/ von dem Käufer/ ohne Erstattung dessen/ was dieser davor bezahlet/ vindiciret/ und dem Regiment/ oder Officier, von welchen er desertiret wieder erstattet werden soll.

IV. Welcher Unterthan einen Deserteur einlieferet/ bekommt Vier Thaler von denen stipulirten sechs Thalern Cartel-Geld.

V. Es soll niemand einen Deserteur in des andern Pacifcenten Lande, ohne schriftliche Requisition, oder offene Sect. Brieffe von seinen Obern

ves

verfolgen / bey deren Verzeigung aber jede Obrigkeit zu des Deserteurs Arre-
rirung aufgebührendes Anmelden / es geschehe mündlich / oder schriftlich / hünf-
liche Handleistung zu thun / verbunden seyn.

Wann aber einem oder mehreren Deserteurs durch ein *Commando* nach-
gesetzt würde / soll bey Erreichung derer Grängen des andern Herrn / dieses
Commando nicht gang / sondern nur einer von demselben / in die Stadt/
Flecken / Aime / oder *Douff* / den Deserteur verfolgen / sich aber an demselben kei-
nesweges vergriffen / sondern tofort der *Garnison* / oder *Milüz* des Orts / oder
der Obrigkeit es melden / welche den Deserteur in *continenti* fest machen zu
lassen schuldig / daß er nicht weiter echappire.

VI. Dahingegen aber sollen hinkünftig alle Einfälle / gewaltsame / listi-
ge / und heimliche Anwerbungen in beyderseits *Pacificenten* Ländern / auch alle
Debauchung und Verführungen derer Leute / so bey beyderseits *Armées*
engazirt seyn / es mögen sich nun dieselben befinden bey denen regulirten
Feld-Regimentern / zu Fuß / oder zu Pferde / *Garnisonen* / *Artillerie* / *Pro-
viant* / *Defensionern* / oder auch *Grech-Regimentern* / und was sonst zur *Ar-
mée* gehört / darunter auch der zum künftigen Dienst bereits enröllirte und
zur *Sahne* verplübete Zuwachs mit verstanden wird / verberben seyn / und
dieserungen / so dergleichen hinstor unternehmen / oder sich dazu gebrauchen las-
sen / und also eines oder des andern Herrn *Territorium* violiren / bey ihrer
Attrapirung / in *loco delicti* & *deprehensionis* / so gleich / ihren Verdiensten
nach / denen Landes Gesezen gemak bestraffer / oder / wann sie zu entkommen
Gelegenheit gefunden / von ihren eigenen Landes Herrn mit eben dieser *Pœa*
angesehen / auch zu sothanem Behuff in beyderseits *Armées* dieses bekant
gemacht / und zugleich die geschäffte *Ordre* gesteller werden / daß diejenige
Officiers / so dergleichen Frevel veranlasser / oder dabey concurrirer / oder sonst
auf einige Art intresirter gewesen / ihrer *Chargen* verlustig seyn / und nach
Befinden / noch mit mehrerer Straffe angesehen werden sollen.

Solte aber über das *Factum* selbst / und dessen Richtigkeit / oder Umb-
stände / ein Zweifel entstehen / so soll von beyderseits Hörer *Pacificenten*
Troupen ein *Judicium mixtum* / bestehend aus ein paar Ober- *Officiers*
von jedem *Thetic* / nebst einem *Auditeur* verordnet werden / und dabey der
pars laïca das *Directorium* führen / dessen *Sententz* alsdann / nach einge-
holter *Confirmation* / ohne *Auffenthalt* exequirer werden soll

VII. Gleichergestalt bleibt die gewaltsame Anwerbung aller mit *Kauf*
und *Hoff* / oder andern liegenden Gründen angezessenen / oder dergleichen
von ihren Eltern amnoch zu hoffen habenden *Unterthanen* beyderseits

Puissancen in fremden Landen / zu mehrerer Beybehaltung und Festsetzung eines guten Freund - Nachbarlichen Vernehmens / hiedurch ausdrücklich verbothen.

VIII. Nicht minder werden auch alle commercirende / welche wegen Handels und Wandels / Zuführung Geträdes / Victualien / und anderer Bedürfnissen / verschicket seyn / oder ihrer eigenen Verrichtung halber / in eines oder des andern pacificirenden Herrn Land kommen / nebst allen denjenigen / so von beyderseitigen Kriegen und Civil - Obrigkeiten mitrichtigen Pässen versehen / wie auch derer Reisenden Domestiquen / von allen gewaltsamen Werbungen hiedurch besreyet / und genießen fernern ihre völlige Sicherheit.

IX. Dahero alle dergleichen mit Haus und Hof angeessene Untertanen / die nach Ratification dieses Cartels, auf solche unzulässige Art angeworben / wie § 6. 7. & 8. bemercket / es mögen Beweibte oder Unbeweibte / Bürger oder Bauern / und was Condition sie seyn / reclaimiret / bey nicht erfolgter Extradition aber / und nach ihrer ergriffenen Desertion, von ihren Landes - Herrn in Schug behalten werden; Wann aber unangeessene Untertanen in Fremder / oder in des einen oder andern anwerbenden Pacificanten eigenen Lande angeworben werden / oder durch Hand - Geld sich zum Soldaten willig machen lassen / und geschworen / solchenfalls soll weder eine Reclamirung statt finden / noch kan / bey erfolgter Desertion, dergleichen Angeworbener vorenthalten / sondern muß ohnweigerlich extradiret werden.

X. So viel indessen diejenige belanget / welche in vorigen Zeiten / und biß zu dato der gegenwärtigen Convention, von beyderseits Trouppen defertiret / und würcklich Dienste genommen / oder sich auch noch im Lande sonder Dienste aufhalten / solche bleiben insgesamte von der Reclamation und Auslieferung frey / und ohne alle weitere Recherche, an denen Orten / wo sie sich anjeho befinden / wie dann / krafft und vermöge sothaner Convention, alle und jede bis dahin / zwischen beyden hohen pacificirenden Theilen der Werbung / Desertion und anderer in das Militair - Wesen einschlagenden Materien halber entstandene Differenzen gänzlich nieder geschlagen / und hinführo auf keine Weise wiederumb gerüget werden sollen.

XI. Die denen Angeworbenen erteilte Capitulationes sollen exact und unweigerlich gehalten / und der Capitulant deren / ohne erhebliche Ursache / nicht verlustig erkläret / auch nach ausgedienter Zeit / wenn er nicht aufs neue capitaliret / in seine vorige Freyheit gelassen werden: Wiedrigenfalls aber kan er / wann er defertiret / von seinen Landes - Herrn in Schug genommen / und darinnen behalten werden.

XII. Einem

XII. Einem Landes-Kinde / so sich häufiglich niederlassen / oder Bürger werden will / oder sonst in seinem Vater-Lande und Nahrung unentbehrlich ist / und solches gebührend zu documentiren vermag / soll auf geziemendes Ansuchen / der Abschied gegen Stellung eines anderen eben so tüchtigen Mannes / an Alter und Grösse / worüber / wann einiger Zweifel entstünde / die Generalität decidiren soll ertheilet werden. So lange aber derselbe den Abschied noch nicht erhalten / so ist er / wann er deseririret / der Auslieferung schlechterdings unterworfen / und hat sich des Schutzes seines Landes Herrn keinesweges zu erfreuen.

XIII. Wann es sich auch zutragen sollte / daß von beyderseits pacificirenden Herrn einige Troupen an frembde Puissancen aufeinige Zeit überlassen würden / oder Dero Arméen und einzelne Troupen sich sonst in frembden Landen / es sey wo es wolle / inner oder ausserhalb des Römischen Reichs / befänden; So soll diese Convention, in Ansehung dererelben / eben so genau observiret werden / und in vollkommenen Viguer unverrücket verbleiben / als wann sie noch würcklich in ihrer Herren Landen stünden.

XIV. Soll der Inhalt dieser Convention in Beyderseits Königl. Majestäten Landen und Arméen öffentlich / durch gebrachte Mandata, zu jedermanns Notitz gebracht / und behörig publiciret werden / damit derselben in allen Stücken aufs genaueste / bey Vermeidung der verstehendermassen angedroheten / und / nach Befinden / noch härterer Straffe / nachgelebet werden könne.

XV. Soll gegenwärtiges Cartel und Convention, Sechs von dato an / aufeinander folgende Jahre / und bis man sich / nach deren Verlauf / eines anderen erkläret haben wird / gültig seyn.

Befehlen demnach Unsern General-Feld-Marschallen / und der sämtlichen Generalität / Gouverneurs und Commendanten in denen Städten und Bestungen / Chefs und Commandeurs Unserer Regimenter und Garnisonen, und deren Staabs-Ober- und Unter-Officieren und Gemeinen / zu Fuß und zu Pferde / auch allen übrigen zum Militair-Etat gehörigen Personen / wes Nahmens / Standes / und Bürden Sie seyn / wie nicht weniger Unseren Regierungen / Krieges- und Domainen-Gammern / und übrigen Collegiis, denen Magisträten, und andern Obrigkeitlichen- und Gerichts-Personen / sowohl in den Städten / als in denen Aemtern / und sonst auf dem Lande / und überhaupt allen Unsern getreuen Unterthanen / ohne Ausnahme / hiemit gnädigst und ernstlich / obstehender Convention und Cartel, und allen darinne enthaltenen Punkten und Clausulen / in denen dahin einschlagenden Fällen / auf das allergegenaueste nachzuleben / und denen
selben

selben in keinem Stück / und unter keinerley Prätext, er habe Nahmen wie er wolle / zuwider zu handeln / noch / daß solches von anderen / insonderheit aber ihren Nachgesetzten und Untergebenen / geschehe / zu gestatten / oder dar- ein zu gehelen; So sieh einem jeden Unserer Königl. Gnade / und die Ver- meidung der in besagter Convention angedroheten / und nach Befinden der Umstände / annoch zu schärfenden Straffe seyn mag / womit alle und jedes / die sich solcher Unserer Verordnung zu contraveniren unterfangen würden / ohne einigen Unterscheid; oder ansehen der Person | unausbleiblich / und sonder Begnadigung angesehen werden sollen.

Zu welchem Ende / und damit sich hierunter niemand der Unwissenheit entschuldigen könne / Wir gegenwärtiges / unter Unserer höchst eigenen Un- terschrift ausgefertigtes Edict durch den Druck publiciren / und zu jeder- manns Wissenschaft in Unserem ganzen Lande aller gewöhnlichen Orten bekannt machen und anschlagen zu lassen gnädigst befohlen. Geben Bres- lau den 31. Octobr. 1741.

Friderich.



H. v. Podcwils.

Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi

Königl. Preussisches EDICT,

Dasz die

Mit

Seiner Majestät in Coblen

Und

Kürchl. zu Sachsen /

Wegen

und Auslieferung der Deserteurs
derseittigen Arméen

Errichtete

SENTION

Und

URTEL,

Von allen

ir - und Civil - Bedienten

anen / auf das genaueste / und

g unausbleiblicher Straffe /

hter werden solle.

GEZE

6 / auf der Königl. Preuss. Hoff - Buchdruckerey.



182